



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 1 · 31. Januar 2024

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		<i>Bekanntmachungen</i>	
1.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission 2	7.	Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael 11
2.	Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising 5	8.	„Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024 11
3.	Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022 5	9.	„Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024 13
Erzbischöfliches Ordinariat		10.	Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 26. Februar bis 3. März 2024 15
<i>Verordnungen</i>		11.	Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung 17
4.	Meldestelle des Hinweisgebersystems 8	Erzbischöfliche Finanzkammer	
5.	Errichtung der Stadtkirche Freising 9	12.	Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2024 18
6.	Kirchliche Statistik 2023 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2024 10	13.	Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2023 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2024 22
		Personalveränderungen 28	
		Veranstaltungen und Termine 34	

Der Erzbischof von München und Freising

1. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Beschlüsse der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2024 in Kraft:

I. **Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

1. **§ 7 Abs. 4 AK-O**

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. **§ 9 Abs. 1 AK-O**

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernannt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. **§ 9 Abs. 2 AK-O**

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;

-
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
 4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
 5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
 6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
 7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
 8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission fest-

gesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Abs. 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

München, den 6. Dezember 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

2. Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising

DEKRET

Die Geltung der Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising vom 10. Januar 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 3, S. 54–65) wird erneut verlängert bis zum 30. Juni 2024.

München, den 18. Dezember 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

3. Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022

Die nachstehenden Nrn. 1069 bis 1076 werden in der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022 in der Fassung vom 19.10.2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 12, S. 440–444) wie folgt ergänzt:

Nr.	Name des VHV (i.d.R. Name des Pfarrverbandes / der Stadtkirche/ Stadtteilkirche)	Typ KiStift	Trägerin des VHV (Sitz des VHV)	Beteiligte KiStift des VHV (Vertragspartner)	Anzahl ent- sandte Vertreter im HuP
1069.	Rosenheim-Inn	Pfarrkirchenstiftung		Rosenheim-Hl. Familie	1
1070.		Pfarrkirchenstiftung		Rosenheim-St. Hedwig	1
1071.		Pfarrkirchenstiftung	x	Rosenheim-St. Nikolaus	2
1072.		Kath. Kirchenstiftung		Rosenheim-St. Sebastian / Kloster	
1073.		Kath. Kirchenstiftung		Rosenheim-St. Josef	
1074.		Kath. Kirchenstiftung		Rosenheim-Hl. Geist	
1075.	Neubiberg- Waldperlach	Pfarrkirchenstiftung		München-St. Bruder Klaus	4
1076.		Pfarrkirchenstiftung	x	Neubiberg-Rosenkranz- königin	4

Die nachstehenden Nrn. 1077 bis 1083 und 1084 bis 1096 bilden mit Wirkung zum 01.01.2024 jeweils einen neu gegründeten Verwaltungs- und Haushaltsverbund:

Nr.	Name des VHV (i.d.R. Name des Pfarrverbandes / der Stadtkirche/ Stadtteilkirche)	Typ KiStift	Trägerin des VHV (Sitz des VHV)	Beteiligte KiStift des VHV (Vertragspartner)	Anzahl entsandte Vertreter im HuP
1077.	Saaldorf-Surheim	Filialkirchenstiftung		Moosen-St. Vitus	
1078.		Pfarrkirchenstiftung	×	Saaldorf-St. Martin	3
1079.		Filialkirchenstiftung		Abtsdorf-St. Philipp und St. Jakob	
1080.		Filialkirchenstiftung		Sillersdorf-St. Georg	
1081.		Filialkirchenstiftung		Steinbrünning-St. Johann	
1082.		Filialkirchenstiftung		Haberland-St. Nikolaus	
1083.		Pfarrkirchenstiftung		Surheim-St. Stephanus	3
1084.		Egling	Pfarrkirchenstiftung		Deining-St. Nikolaus
1085.	Pfarrkirchenstiftung		×	Egling-St. Martin	1
1086.	Filialkirchenstiftung			Ergertshausen-Maria Himmelfahrt	
1087.	Filialkirchenstiftung			Neufahrn r.d.Isar-St. Johannes	
1088.	Filialkirchenstiftung			Puppling-St. Georg	
1089.	Kath. Kirchenstiftung			Geilertshausen-St. Andreas	
1090.	Kath. Kirchenstiftung			Eulenschwang-St. Georg	
1091.	Pfarrkirchenstiftung			Endlhausen-St. Valentin	1
1092.	Filialkirchenstiftung			Auffhofen-St. Valentin	
1093.	Pfarrkirchenstiftung			Thanning-St. Peter und Paul	1
1094.	Filialkirchenstiftung			Siegershofen-St. Elisabeth	
1095.	Filialkirchenstiftung			Feldkirchen-Maria Himmelfahrt	
1096.	Filialkirchenstiftung			Reichertshausen-St. Kolmann	

Die Nrn. 765 bis 772 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 205) werden aufgrund des Dekrets über die Aufhebung der Pfarrei Ebenhausen-St. Benedikt vom 19. Oktober 2023 (Amtsblatt 2023, Nr. 12, S. 436–437) mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

Nr.	Name des VHV (i.d.R. Name des Pfarrverbandes / der Stadtkirche/ Stadtteilkirche)	Typ KiStift	Trägerin des VHV (Sitz des VHV)	Beteiligte KiStift des VHV (Vertragspartner)	Anzahl entsandte Vertreter im HuP
765.	Schäftlarn	Pfarrkirchenstiftung		Baierbrunn-St. Peter und Paul	3
766.		Filialkirchenstiftung		Neufahrn-St. Martin	
768.		Filialkirchenstiftung		Zell-St. Michael	3
769.		Pfarrkirchenstiftung	x	Hohenschäftlarn-St. Georg	3
770.		Filialkirchenstiftung		Irschenhausen-St. Marinus und Anianus	
771.		Pfarrkirchenstiftung		Icking-Hl. Kreuz	3
772.		Filialkirchenstiftung		Walchstadt-St. Bartholomäus	

Die Nummer 767 (Ebenhausen-St. Benedikt) erlischt aufgrund des genannten Dekrets ersatzlos.

München, den 15. Dezember 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

4. Meldestelle des Hinweisgebersystems

DEKRET

Hiermit übertrage ich die Aufgaben der Entgegennahme von Meldungen bestehender, geplanter oder bevorstehender Missstände oder Rechtsverstöße bei der Erzdiözese München und Freising im Sinne der Ordnung zur Einführung und zum Betrieb eines Hinweisgebersystems in der Erzdiözese München und Freising, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der fristgerechten Bestätigung des Eingangs von Meldungen an die hinweisgebende Person gemäß § 3 Abs. 2 der zitierten Ordnung bis auf Widerruf an die

Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München

Meldungen an diese ausgelagerte interne Meldestelle können in deutscher oder englischer Sprache per Webformular über die Website <https://whistlefox.heuking.de/start/eomuc> oder telefonisch, per E-Mail oder postalisch an folgende Kontaktdaten abgegeben werden:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Siegert
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München
E-Mail: eomuc@heuking.de oder r.siegert@heuking.de
Telefon: +49 (0) 89/ 54 031-236

München, den 24. November 2023

Christoph Klingan
Generalvikar

5. Errichtung der Stadtkirche Freising

ERRICHTUNGSDEKRET

Auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und im besonderen Auftrag von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx wird auf Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars, Weihbischof Wolfgang Bischof, nach Beratung im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die

Stadtkirche Freising

errichtet. Zu der neu errichteten Stadtkirche gehören die Pfarreien Freising-St. Georg, Freising-St. Peter und Paul, Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Freising-Vötting-St. Jakob, Marzling-St. Martin, Haindling-St. Laurentius und Pulling-St. Ulrich sowie die Kuratie Tüntenhausen-St. Michael. Die jeweils mit Dekret vom 10. Juli 2014 unter den GV-Nrn. 01.3-Neustift-2014/1#001 und 01.3-St. Korbinian-2014/1#001 errichteten Pfarrverbände Neustift und St. Korbinian werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Der Sitz der Stadtkirche ist die Pfarrei Freising-St. Georg. Die Stadtkirche ist dem Dekanat Freising eingegliedert.

Der Dekan des Dekanates Freising, die haupt- und nebenamtlich in den Pfarreien Freising-St. Georg, Freising-St. Peter und Paul, Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Freising-Vötting-St. Jakob, Marzling-St. Martin, Haindling-St. Laurentius und Pulling-St. Ulrich sowie in der Kuratie Tüntenhausen-St. Michael tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Pfarrverbandsräte, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen wurden über die Errichtung der Stadtkirche informiert.

Der Zusammenschluss der Pfarreien und der Kuratie zu einer Stadtkirche erfolgt zur Koordination der gesamten Seelsorge und zur Bündelung ihrer Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben. Der Leiter der Stadtkirche, die sonstigen Kleriker und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für den gesamten Bereich der Stadtkirche angewiesen.

Der Aufbau und die Leitung der Stadtkirche richten sich nach den Vorgaben des Orientierungsrahmens zur Ausgestaltung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese München und Freising vom 23. Juli 2010.

München, den 19. Dezember 2023

Christoph Klingan
Generalvikar

6. **Kirchliche Statistik 2023 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2024**

a) **Kirchliche Statistik 2023**

Im Januar werden den Pfarrämtern die Erhebungsbögen für die Jahresstatistik 2023 zugesandt. Als Rücksendetermin hat die Deutsche Bischofskonferenz den 29. Februar 2024 festgesetzt.

Es wird gebeten, die ausgefüllten Erhebungsbögen bis zum angegebenen Termin an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Fachbereich Pastoralraumanalyse, Postfach 33 03 60, 80063 München, zurückzusenden.

b) **Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2024**

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) und am zweiten Sonntag im November (10. November 2024) sowohl die Anzahl der Gottesdienste wie auch die Zahl der Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen an Eucharistiefeyern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bitte nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefeyer eine Wortgottesdienstfeier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen. Die Teilnehmer:innen an den muttersprachigen Gottesdiensten auf dem Territorium der jeweiligen Pfarrei müssen bitte ebenfalls erfasst werden.

Die Ergebnisse dieser Zählung müssen Anfang 2025 in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 eingetragen werden.

Bekanntmachungen

7. Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael

Die Erwachsenenfirmung wird am Pfingstmontag, dem 20. Mai 2024, um 10:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, durch Generalvikar Christoph Klingan gespendet.

In der Glaubensorientierung in St. Michael bereitet Thomas Hürten ab 14. März 2024 in einem Kurs an sieben Abenden, immer donnerstags (nicht am 28. März, 4. April und 9. Mai 2024) von 19:00 bis 20:30 Uhr, auf die Firmung am 20. Mai 2024 vor. Der Kurs ist auch für Konvertiten geeignet.

Alle Erwachsenen, die in ihren Heimatgemeinden auf die Firmung vorbereitet werden, sollen von ihrer Pfarrei bis 2. Mai 2024 ebenfalls bei der Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München, angemeldet werden. Hierzu bitte das Anmeldeformular zur Firmung und ein Taufzeugnis beilegen. Weitere Informationen unter: www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung, Telefon 089/ 21 37-24 05 oder per E-Mail unter glaubensorientierung@eomuc.de (Sabine Meier, Sekretariat).

Die Probe für die Liturgie der Firmung findet verbindlich für alle Firmlinge am Donnerstag, dem 16. Mai 2024, um 19:00 Uhr in der Jesuitenkirche St. Michael statt.

8. „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„**Du gehst mit!**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)

-
- katholische Jugend(verbands)arbeit
 - internationale religiöse Jugendbegegnungen
 - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
 - ambulante Kinderhospizdienste
 - katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spender:innen angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein **Begleitheft** mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des **Erstkommunion-Paketes** (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Es wird gebeten, die Erstkommuniongabe an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) zu überweisen.

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
Telefax: 052 51/ 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

9. „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt *trotzdem* für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerber:innen (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses

Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein **Firmbegleitheft** mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des **Firm-Paketes** (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmanplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und Verbänden.

Thema und Materialien zur Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Es wird gebeten, die Firmgabe an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) zu überweisen.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
Telefax: 052 51/ 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

10. **Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung vom 26. Februar bis 3. März 2024**

Solidarität ist in Krisenzeiten besonders wichtig. Anlässlich der Caritas-Sammlung im Frühjahr 2024 dankt der Verband seinen Sammlerinnen und Sammlern und allen Haupt- und Ehrenamtlichen, sei es bei der Haussammlung oder beim Vorbereiten und Verteilen der Spendenbriefe – ihr Einsatz macht das soziale Engagement in den Pfarreien erst möglich. Der folgende Text ist als Entwurf für Pfarrblätter und andere Veröffentlichungen gedacht. Gerne können Sie auch eigene Beispiele aus Ihrer Pfarrgemeinde vorstellen.

Für Frieden und Versöhnung, Zukunftsmut und die Überwindung von Armut

Die Vielfalt der Krisen – Kriege, fortschreitende Klimakatastrophe, steigende Kosten und Preise – ist für jeden Einzelnen von uns eine Herausforderung. Selbst ansonsten stabile Menschen fühlen sich vom andauernden Krisenmodus erschöpft und überfordert. Viel belastender und bedrängender empfinden Menschen die aktuellen Krisen, wenn sie nicht wissen, wovon sie am Ende des Monats Lebensmittel kaufen sollen, wenn sie einsam sind oder krank.

Die Caritas wirkt dank der Hilfe zahlreicher Spenderinnen und Spender ganz konkret gegen Armut und soziale Ungleichheit. Jeden und jede kann es treffen – plötzlich gerät man in eine persönliche Krise. Dann ist die Caritas in Ihrer Region oft die erste Anlaufstelle für Menschen, die in eine akute Notlage geraten. Wir helfen, unterstützen und beraten, unabhängig von Alter, Herkunft oder Religionszugehörigkeit, immer mit zielgerichtetem Blick und auf die jeweilige Situation der hilfebedürftigen Menschen bezogen. Beispielsweise durch eine Finanzspritze für eine Seniorin zur dringend benötigten Brille.

So setzen wir uns tagtäglich ein für die Würde und die Rechte eines jeden Menschen, für Freiheit, soziale Teilhabe und Gerechtigkeit. Ohne die Unterstützung durch Ihre Spenden wäre vieles nicht möglich. Bitte helfen Sie der Caritas, in schweren Zeiten an der Seite bedürftiger Menschen zu stehen. Schon kleine Beträge können große Not lindern. Lassen Sie uns aufstehen gegen die zunehmende Armut, damit die Welt sozialer und gerechter wird.

Gleich, ob Sie für die Kirchenkollekte, bei der Haussammlung, im Pfarrbüro oder per Überweisung spenden – jeder Beitrag kommt Notleidenden in unserer Mitte zugute. Auch wenn Sie selbst einmal in eine schwierige Situation kommen: Wenden Sie sich bitte an Ihre Pfarrei oder an Ihre Caritas vor Ort. Dort ist man gerne für Sie da.

Danke von Herzen für Ihre Solidarität. Hier wird Nächstenliebe lebendig und trägt zum sozialen Frieden in den Gemeinden und in unserer Welt bei!

Anweisung zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2024

Die Haus- und Straßensammlung der Caritas wird vom 26. Februar bis zum 3. März 2024 durchgeführt. Die Kirchenkollekte ist am Sonntag, dem 25. Februar 2024. Am Sonntag davor, am 18. Februar, möge bei allen (auch Vorabend-) Gottesdiensten bereits mit besonderer Dringlichkeit auf die Caritas-Frühjahrssammlung hingewiesen werden. Dabei kann der vorstehende Aufruf verwendet werden.

Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise. Auf örtliche Caritas-Einrichtungen wie Caritas-Fachdienste, Sozialstationen, Altenheime, Behindertenhilfeeinrichtungen etc. möge besonders Bezug genommen werden.

Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen. Sie findet in der Woche vom 26. Februar bis zum 3. März 2024 statt. Die Straßensammlung der Caritas wird von Freitag, 1. März, bis einschließlich Sonntag, 3. März 2024, durchgeführt.

Die Abrechnung ist bis spätestens 31. Mai 2024 einzusenden an den Diözesan-Caritasverband, Hirtenstraße 4, 80335 München. Dazu sind die Abrechnungsfomulare des Caritasverbandes zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge mit der Überweisung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. übereinstimmen.

In den Pfarreien/Pfarrverbänden verbleiben 40 % des gesamten Sammlungsergebnisses für die Pfarrcaritas. Zu beachten ist hierzu die „Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder“ (siehe Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 9, S. 291).

Der Anteil von 60 % ist bis spätestens 31. Mai 2024 unter Angabe der Seelsorgestellen-Nummer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2024 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 11, S. 399–403) an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., IBAN DE46 7509 0300 0002 1424 14 bei der LIGA-Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den zuständigen Caritas-Fachdiensten gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, mögen die zuständigen Seelsorger darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, werden alle Seelsorger um gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau be-

achtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Die Rundfunkansprache zur Caritas-Sammlung ist am Sonntag, dem 25. Februar 2024, um 10:35 Uhr im Bayerischen Rundfunk, 1. Programm.

Mehr Informationen zu den Caritas-Sammlungen unter:
www.spenden.caritas-nah-am-naechsten.de/de/aktiv-werden/caritas-sammlung

Fragen zu den Caritas-Sammlungen unter:

Telefon: 089/ 551 69-350

E-Mail: sammlung@caritasmuenchen.org

11. **Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung**

Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen müssen Stolarieneinnahmen als Diensteinkommen versteuert werden.

Wir ersuchen alle Priester bzw. Offiziatoren, die Mitteilung über die im Jahr 2023 vereinnahmten Stolarien bis spätestens 31. Januar 2024 unter Angabe der Personalnummer an die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates zu senden.

Grundlage der Stolarienmeldung sind die jeweiligen Buchhaltungsergebnisse der Kirchenstiftungen. Eine Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn Stolarieneinnahmen nicht angefallen sein sollten.

Das Formblatt für die Stolarienmeldung ist in arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Dokumente & Formulare > Arbeitszeit & Fahrten > Formulare für pastorale Dienste > Mitteilung über die Stolarieneinnahmen im Kalenderjahr eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

12. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2024

I. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 eine Jahresrechnung zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von **sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres** fertigzustellen und der Erzbischöflichen Finanzkammer, EFK.2.1.1.2 Rechnungswesen, zur Prüfung vorzulegen.

Die geprüfte Jahresrechnung ist dann von der Kirchenverwaltung durch Beschluss anzuerkennen und von den anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterschreiben.

Es wird gebeten, die Auslegfrist von zwei Wochen und den entsprechenden Vermerk in der Jahresrechnung zu beachten.

Zum Prozess der Einreichung der beschlossenen Jahresrechnungen werden wir die Stiftungen im 1. Quartal 2024 gesondert informieren.

Zusammen mit der Jahresrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Protokoll der Kassenbestandsaufnahme
- Kopien der Bank- und Depotauszüge zum 31. Dezember 2023
- Persolvierungsnachweis der Stiftungsgottesdienste
- Kopie der Endabrechnung der Caritas-Sammlungsgelder

Bestehen zur Unterstützung und Förderung der finanziellen Aufgaben der Kirchenstiftung auf pfarrlicher Ebene Vereine, die laut Satzung ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der Kirchenstiftung bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorsehen, so sind auch deren Jahresabschlüsse vollständig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2024

Für 2024 ist erneut ein Ausgleich der zu erwartenden Personalkostensteigerungen möglich; ein Teil der Steigerungen wurde bereits mit der Richtwerterhöhung im Jahr 2023 aufgefangen, der keine Tabellenentgelt-erhöhung gegenüberstand.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung haben Sie die Möglichkeit, für die Buchhaltungskräfte Mehrarbeitsstunden anzuordnen (für Pfarrverbände/ Verwaltungs- und Haushaltsverbände bis zu 100 Stunden, Einzelkirchenstiftungen bis zu 50 Stunden für das Haushaltsjahr 2024). Wir werden den Kirchenstiftungen im Laufe des zweiten Halbjahres den Aufwand für diese Mehrarbeitsstunden im Rahmen eines außerordentlichen Haushaltszuschusses erstatten. Aus Gründen der Vereinfachung ist ein individueller Antrag pro Kirchenstiftung hierzu nicht erforderlich; wir bitten Sie, von Anfragen hierzu abzusehen. Bitte beachten Sie grundsätzlich die Regelungen für die Anweisung von Mehrarbeitsstunden. So sind Anweisungen für in der Vergangenheit liegende Jahre nicht möglich.

Unverändert ist zu beachten, dass aus heutiger Sicht nicht auszuschließen ist, dass das aktuelle Haushaltsniveau in den kommenden Jahren nominal gesenkt werden muss.

Im Einzelnen ist bei der Haushaltsplanung zu beachten:

1. Erhöhung der Richtwerte und der Haushaltszuschüsse

Um die Personalkostensteigerung weitgehend aufzufangen, wird der Richtwert für 2024 für die Haushaltsgruppe 60 – Personal um ca. 6 % erhöht.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 61 – Allgemeine Verwaltung wird minimal erhöht. Hier werden die Kosten für den sog. E-Check (Prüfung ortsveränderlicher elektronischer Geräte) bereits in den Richtwert einbezogen. Ein Antrag auf einen außerordentlichen Haushaltszuschuss für den E-Check ist damit zukünftig obsolet.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 62 – Seelsorge und Liturgie wird nicht erhöht.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 63 – Grundstücke und Gebäude wird um ca. 10 % erhöht.

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 64 – Anschaffungen wird um 10 % erhöht.

Für die Haushaltsgruppe 64 – Anschaffungen gelten somit folgende neue Richtwerte:

Pfarreien bis	500 Katholiken	EUR	550,00
Pfarreien bis	2.000 Katholiken	EUR	1.100,00
Pfarreien bis	4.000 Katholiken	EUR	1.650,00
Pfarreien ab	4.001 Katholiken	EUR	2.200,00

Der Richtwert der Haushaltsgruppe 65 – Allgemeine Einnahmen bleibt unverändert.

Über die Höhe des Haushaltszuschusses 2024 erhalten die Kirchenstiftungen einen gesonderten Haushaltsbescheid.

2. Instandhaltungspauschalen – Grundstücke Gebäude (Haushaltsstellengruppe 63)

Die Zuweisung der Instandhaltungspauschalen 2024 erfolgt analog zur Zuweisung 2023.

Soweit die Instandhaltungspauschalen im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind (nach Abzug der Leistungen für erbrachte Hand- und Spanndienste) zweckgebundene Rückstellungen (auf Konto 09100/8891) zu bilden.

3. Einnahmen aus Vermietungen

Reine Mietobjekte (z. B. Häuser, Eigentumswohnungen), die eigenständig abgerechnet und seelsorglich nicht genutzt werden, sind über das Konto 2612... zu führen.

Die Kirchenverwaltung muss durch vorausschauende Planung die Rentabilität dieser Gebäude sicherstellen.

Überschüsse, die sich aus den Mieterträgen nach Abzug der Ausgaben für Gebäudeunterhalt und Reparaturen sowie für Personal- und Sachaufwendungen (aus dem Haushalt aufgewendete Personal- und Sachkosten sind dem Mietobjekt zu belasten, soweit diese zuordenbar sind) ergeben, verbleiben wie folgt auf diesem Konto.

Für den Bauunterhalt (ohne Zuschüsse der Kirchenstiftung und des Erzb. Ordinariats) verbleiben mindestens 50 % des verbleibenden jährlichen Überschusses auf dem Konto 2612... . Sollte der prognostizierte künftige Bauunterhalt der nächsten 20 Jahre durch die Mittel auf dem Konto 2612... gedeckt sein, können auf Antrag bei und in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht, Sachgebiet Finanzierung von Baumaßnahmen (Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de), vom restlichen verbleibenden Überschuss 50 % einer freien Rücklage zugeführt werden, weitere 50 % können im Bedarfsfall für den ordentlichen Haushalt verwendet werden.

Aus den jährlichen Mieteinnahmen der übrigen Mietobjekte (z. B. Wohnung im Pfarrhaus oder Pfarrzentren) sind 50 % für Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen zu verwenden bzw., wenn nicht verbraucht, einer entsprechenden Rücklage (083...) zuzuführen. Die übrigen 50 % fließen dem ordentlichen Haushalt zu und werden bei der Festsetzung des Richtwertes entsprechend berücksichtigt.

Auf die Ausführungsbestimmungen über die Vermietung von Räumlichkeiten und Verpachtung von Grundstücken zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen wird verwiesen.

4. Einnahmen aus Anlagevermögen

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Anlagevermögens (z. B. aus Pacht- und Erbpachteinnahmen, AGF-Erträge) fließen dem ordentlichen Haushalt zu.

80 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen sowie 1/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds sind im Richtwert der Haushaltsgruppe 63 eingerechnet. 20 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen bzw. 2/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds können einer freien Rücklage zugeführt werden. Aus dem 2/3-Anteil des Ertrages aus Anlagen im AGF kann zum Inflationsausgleich eine Wiederanlage erfolgen.

5. Vorlage des Haushaltsplanes 2024

Für das Haushaltsjahr 2024, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist für den gesamten Pfarrbereich ein Haushaltsplan gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 zu erstellen und von der Kirchenverwaltung zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan 2024 der Kirchenstiftung, gegebenenfalls mit den separaten Haushaltsplänen des Pfarrgemeinderates und der Jugend,

bis 30. Juni 2024

bei der Erzb. Finanzkammer einzureichen.

Über das genaue Vorgehen der Einreichung wird – analog der Jahresrechnung – gesondert informiert. Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

6. Auszahlungsmodus des Haushaltszuschusses 2024

Die Auszahlung des Haushaltszuschusses 2024 erfolgt in folgenden Raten:

Januar: 30 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2023

Mai: 30 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2023

September: 20 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2023

IV. Quartal: Rest des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2024 (abhängig von der Einreichung der Unterlagen (s.o.) und dem Bearbeitungsstand)

Wir behalten uns die Auszahlung des Restbetrags vor, wenn die Jahresrechnung 2023 bzw. der Haushaltsplan 2024 bei der Erzb. Finanzkammer nicht vorgelegt wurden.

7. Adressierung von Anfragen

Anfragen sind überwiegend an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten!

7.1 Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

7.2 Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

7.3 Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

13. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2023 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2024

I. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2023

Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage:

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 329–331) einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten die Jahresrechnung 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) der Kindertageseinrichtung

bis 30. April 2024

bei der Erzb. Finanzkammer vorzulegen. Über das genaue Vorgehen der Einreichung werden wir die Stiftungen und Einrichtungen im 1. Quartal 2024 gesondert informieren.

Bestehen zur Unterstützung und Förderung der finanziellen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen auf pfarrlicher Ebene Vereine, die laut Satzung ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der Kirchenstiftung bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorsehen, so sind auch deren Jahresabschlüsse vollständig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Antrag auf einen Haushaltszuschuss nach Vorlage der Jahresrechnung 2023

Sofern die Jahresrechnung 2023 ein Defizit ausweist, kann ein Antrag auf Haushaltszuschuss (mit Begründung) – zusammen mit der Jahresrechnung –

bis 30. April 2024

eingereicht werden. Über das genaue Vorgehen der Einreichung wird – analog der Jahresrechnung – gesondert informiert. Nach Prüfung der Unterlagen wird über den Antrag entschieden und die Kirchenstiftung darüber informiert.

Ein Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer kann nur dann erwartet werden, wenn trotz Beachtung der Haushaltsgrundsätze und einer kostendeckenden Haushaltsplanung im Verlauf des Haushaltsjahres durch unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit entsteht, das nicht durch vorhandene Rücklagen oder seitens der Kommune abgedeckt werden kann.

III. Haushaltsplan der Kindertageseinrichtungen für 2024

1. Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage

Die Kirchenverwaltung hat gem. Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 329–331) für die Kindertageseinrichtungen einen Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen.

Die Haushaltsplanung erfolgt analog dem Kalenderjahr.

Danach ist der Haushaltsplan 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) der Kindertageseinrichtung

bis 30. April 2024

der Erzbischöflichen Finanzkammer vorzulegen. Über das genaue Vorgehen der Einreichung wird – analog der Jahresrechnung – gesondert informiert.

Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 329–331).

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung und der Elternbeiträge sowie zur Ermittlung einer kostendeckenden Haushaltsführung sind die Analyseberechnungen über adebisKITA zu verwenden.

2. Haushaltsgrundsätze

Um die wirtschaftliche Betriebsführung sowie den notwendigen pädagogischen Personaleinsatz der Kindertageseinrichtung zu sichern, gelten unter Beachtung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) folgende Grundsätze bei der Erstellung und dem Vollzug des Haushaltes:

- 2.1 Alle Personal- und Sachausgaben stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Der Haushalt ist kostendeckend zu planen, d. h. die Ausgaben sind so zu kalkulieren, dass sie durch die Einnahmen (Förderung BayKiBiG, Elternbeiträge, Spenden, freiwillige Leistungen der Kommune, Aktionen etc.) finanziert werden.
- 2.2 Als Mindestanstellungsschlüssel ist gemäß BayKiBiG für je 11 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mindestens 1 Arbeitsstunde des pädagogischen Personals (= 1:11) festgelegt.

Empfohlen wird jedoch ein Anstellungsschlüssel von 1:10, der bei der Planung anzustreben ist. Bei der Ermittlung der Buchungszeitstunden sind die Gewichtungsfaktoren (1,2/1,3/2,0/4,5) der aufgenommenen Kinder entsprechend zu berücksichtigen. Der Mindestanstellungsschlüssel (1:11) und der Qualifikationsschlüssel (mind. 50 % Fachkraftstunden) müssen eingehalten werden, da ansonsten kein Förderanspruch besteht.

Die Vorgaben des KiTa-Leitfadens der Stiftungsaufsichtsbehörde sind zu beachten.

Wichtiger Hinweis zum Förderanspruch:

Die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels und damit die Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG ist im Programm adebisKITA bei „Analyse / Analysemodell“ ersichtlich.

Diese Analyse ist jeweils monatlich zum Monatsanfang auf der Grundlage der aktuellen Kinder- und Personaldaten aus dem Programm zu generieren und vom **Träger** (in Absprache mit der Kindergartenleitung) zu überprüfen!

Die Verantwortung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen liegt beim Träger! Sobald im Abrechnungsverfahren KiBiG.web die entsprechenden Module freigeschaltet sind, sind bei der Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder der Antrag auf Abschlagszahlungen und der vollständige Förderantrag (ab Januar für das zurückliegende Jahr) zu stellen. **Der vollständige Förderantrag (Endabrechnung) muss bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt sein! Soweit die Frist nicht eingehalten wird, verliert der Träger die gesamte gesetzliche Förderung (Jahressumme)!**

Um die Auszahlung der Abschlagszahlungen zu gewährleisten, sind rechtzeitig die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung aus adebiskITA in KiBiG.web (spätestens zu den jeweiligen Stichtagen 15.1./15.4./15.7./15.10.) zu übertragen und an das zuständige Rechenzentrum zu melden. Sofern dies nicht geschieht, wird staatlicherseits die nächste Abschlagszahlung ausgesetzt.

Bei Fragen zu adebiskITA können Sie sich an die Hotline -1700 und zu KiBiG.web an die Hotline des technischen Supports 02 08/ 77 89 98 81 wenden.

Förderausfälle können nicht durch Haushaltszuschüsse seitens der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

- 2.3 Das BayKiBiG schreibt eine stundenbezogene Staffelung der Elternbeiträge um mindestens 10 % vor. Wir empfehlen für dieses Haushaltsjahr einen Mindestbeitrag von EUR 140,- /Monat für zwölf Monate, bezogen auf den Buchungszeitraum von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden.
- 2.4 Durch die kind- und stundenbezogene Förderung ist für die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung eine möglichst volle Auslastung von zentraler Bedeutung. Wir bitten deshalb die Kirchenverwaltung und die Trägervertreter sowie die Kindergartenleitung, darauf besonders zu achten und ggf. durch gezielte bedarfsorientierte Angebote an die Eltern freie Platzkapazitäten auszuschöpfen.
- 2.5 Der Küchenbereich hat sich in den Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) selbst zu finanzieren (Kostendeckungsprinzip).
Soweit das Personal am Mittagessen des Kindergartens teilnimmt, ist dafür vom Personal mindestens das für Kinder übliche Essensgeld zu bezahlen.
- 2.6 Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist grundsätzlich kostendeckend aus Spielgeldeinnahmen zu finanzieren.
- 2.7 Veranstaltungen, Feste und Ausflüge sind kostendeckend zu kalkulieren.

-
- 2.8 Für Anschaffungen (Erzieherinnenstühle, Einrichtungen, Geräte etc.) können je nach Bedarf und Größe der Kindertageseinrichtung bis zu EUR 2.500,- im Haushalt angesetzt werden.

Die EDV-Standardausstattung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Erzdiözese München und Freising gestellt.

- 2.9 Für betriebliche Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die „Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen“.

Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. An Fortbildungsmaßnahmen, zu denen sie vom Träger verpflichtet werden, haben sie teilzunehmen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

- 2.10 Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Schließungszeiten nicht mehr als 30 Arbeitstage betragen.

Bleibt ein Kindergarten länger geschlossen, so folgt eine Kürzung der Jahresförderung pro zusätzlichen Schließtag um **1/220**; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. Diese Kürzung kann nicht durch einen Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

- 2.11 Zur finanziellen Förderung und Unterstützung von personenbezogenen Einzelfällen in Kindertageseinrichtungen können ggf. auch Mittel aus dem 40 %igen Anteil der in der Pfarrei verbleibenden Caritas-Sammlungsgelder verwendet werden, jedoch nicht zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten.

- 2.12 In pädagogischen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten steht den Trägern die Fachberatung für KITA-Einrichtungen des Caritasverbandes unterstützend zur Verfügung. Die Beratung kann auch für die Teamfortbildung in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren unterstützt Sie das Ressort 5/Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen.

Ansprechpartner:innen Ressort 5 Abteilung Stiftungskitas:

Sonja Lindmeier-Dankerl, Abteilungsleitung 5.1.3

Telefon: 089/ 21 37-16 66, E-Mail slindmeier-dankerl@eomuc.de

Beate Jendresek, Sachreferentin Münchner Förderformel

Telefon: 089/ 21 37-773 79, E-Mail bjendresek@eomuc.de

sowie die den Einrichtungen bekannten Sachreferenten und -referentinnen

3. Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

Für Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung gilt:

Genehmigungsfreie Baumaßnahmen (nach den aktuell geltenden diözesanen Bauregeln bis EUR 20.000,- brutto) sind durch die Kirchenverwaltung, bei KITA-Verbänden durch den KITA-Ausschuss, im ordentlichen Haushalt der KITA einzuplanen und zu finanzieren.

Folgende Beschlussmodalitäten sind zu beachten:

Bei KITA-Verbänden befindet und beschließt die Trägerin (KITA-Ausschuss) über den laufenden baulichen Unterhalt bis EUR 5.000,- brutto (kleine Baulast) wie z. B. Wartungsarbeiten, Schönheitsreparaturen (z. B. Malerarbeiten) und Reparaturen zur Behebung kleinerer Schäden. Bauliche Maßnahmen an den Baulichkeiten und Anlagen, die über die kleine Baulast hinausgehen, sind im gegenseitigen Einvernehmen von der zuständigen Kirchenverwaltung (Gebäudeeigentümerin) zu beschließen (große Baulast); hierzu gehören insbesondere etwaige Umbauarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Fassadenarbeiten und Installationen.

Im Übrigen verweisen wir auf die aktuell geltenden diözesanen Bauregeln. Die Regelungen in den Mitfinanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen sind entsprechend zu beachten. Bei Anfragen von Kommunen bzgl. einer Erweiterung von Einrichtungen oder Änderung bzgl. der Betriebsform verweisen wir auf das Erfordernis einer vorherigen Beratung und Antragstellung über 5.1.3 Abteilung Stiftungskitas.

4. Adressierung von Anfragen

Alle Anfragen sind an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten!

4.1 Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

4.2 Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

4.3 Rechnungswesen

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

München, im Januar 2024

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester:

30.09.2023 Holzer P. Klaus CP: entpflichtet als Kirchenrektor der Filialkirche Mariä Geburt (Alte Pfarrkirche) in der Pfarrei München-Maria Schutz.

01.10.2023 Lenzen P. Gregor CP: ernannt zum Kirchenrektor der Filialkirche Mariä Geburt (Alte Pfarrkirche) in der Pfarrei München-Maria Schutz.

15.11.2023 Heibl Franz: Verlängerung der Freistellung für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg (befristet bis 31. August 2028);

Schlicker Hermann: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Hallbergmoos-St. Theresia, als Kurat der Kuratie Gollach-Herz Jesu sowie als Leiter des Pfarrverbandes Hallbergmoos.

30.11.2023 Balint P. Marius OFMConv: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Chieming und Hl. Franz von Assisi-Bergen, Erlstätt, Grabenstätt und Vachendorf – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Hart-St. Laurentius, Chieming-Mariä Himmelfahrt und Nußdorf bei Traunstein-St. Laurentius, als Kurat der Kuratie Ising-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Chieming;

Dior P. Vasile OFMConv: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Nußdorf bei Traunstein-St. Laurentius, Hart-St. Laurentius und Chieming-Mariä Himmelfahrt sowie als Kurat der Kuratie Ising-Mariä Himmelfahrt;

Dobhan P. Ulrich OCD: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-St. Theresia;

Kielbassa Philipp: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Aufkirchen bei Erding-St. Johann Baptist, als Pfarradministrator der Pfarreien Eitting-St. Georg, Niederding-St. Martin und Schwaig-St. Korbini-an sowie als Leiter des Pfarrverbandes Erdinger Moos – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Bad Aibling-St. Georg, als Pfarradministrator der Pfarreien Bad Aibling-Mariä Himmelfahrt, Berbling-Zum Hl. Kreuz und Willing-St. Jakob sowie als Leiter der Stadtkirche Bad Aibling.

01.12.2023 Abegg Karl: Verlängerung der Anweisung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Karlsfeld;

(01.12.2023) **Aldenhoff P. Günter** OCD: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-St. Theresia;

Garmaier Martin: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Aufkirchen bei Erding-St. Johann Baptist, Eitting-St. Georg, Niederding-St. Martin und Schwaig-St. Korbinian sowie als Leiter des Pfarrverbandes Erdinger Moos;

Weiger Andreas: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Malsacher Land.

15.12.2023 **Thomas P. Sunny** ISch: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Forstenried (befristet bis 30. Juni 2024).

31.12.2023 **Cheeramvelil P. Shibu Joseph** MCBS: entpflichtet als Priesterlicher Leiter der Seelsorge in der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Velden und in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Zug;

Hack Albert: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Schwabhausen-St. Michael, Bergkirchen-St. Johann Baptist, Kreuzholzhausen-Hl. Kreuz und Oberroth-St. Peter – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Oberammergau-St. Peter und Paul, als Pfarradministrator der Pfarrei Unterammergau-St. Nikolaus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Oberammergau;

Hickl P. Virgil OSB: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Oberammergau-St. Peter und Paul und Unterammergau-St. Nikolaus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Oberammergau;

Strobl Quirin: entpflichtet als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern;

Wibowo P. Bimo Ari MSF: entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei Sachsenkam-St. Andreas und im Pfarrverband Dietramszell – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Egling-St. Martin, Thanning-St. Peter und Paul, Endlhausen-St. Valentin und Deining-St. Nikolaus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Egling;

Wurzer Manfred: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Deining-St. Nikolaus, Egling-St. Martin, Thanning-St. Peter und Paul und Endlhausen-St. Valentin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Egling – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Gaißach-St. Michael, Sachsenkam-St. Andreas und Reichersbeuern-St. Korbinian sowie als Leiter des Pfarrverbandes Gaißach-Reichersbeuern.

-
- 01.01.2024** **Blei** Alexander: ernannt zum Dekan des Dekanates Landshut;
- Dietz** Peter: ernannt zum Dekan des Dekanates Dachau;
- Dirnberger** Engelbert: ernannt zum Dekan des Dekanates München-Südost;
- Hack** Albert: ernannt zum Dekan des Dekanates Werdenfels-Rot-tenbuch;
- Kampe** Ulrich: ernannt zum Dekan des Dekanates München-Nordwest;
- Lüninck** Franz Freiherr von: ernannt zum Dekan des Dekanates München-Südwest;
- Mannhardt** Michael: ernannt zum Dekan des Dekanates Miesbach;
- Moderegger** Markus: ernannt zum Dekan des Dekanates Berchtesgadener Land;
- Neuberger** Thomas: ernannt zum Dekan des Dekanates Bad Tölz-Wolfratshausen;
- Reichel** Daniel: ernannt zum Dekan des Dekanates Freising;
- Riedl** Josef: ernannt zum Dekan des Dekanates Ebersberg;
- Ringhof** Martin: ernannt zum Dekan des Dekanates Erding;
- Rother** Tobias: ernannt zum Dekan des Dekanates Fürstenfeldbruck;
- Schlichting** Thomas: ernannt zum Dekan des Dekanates Rosenheim;
- Schomers** Florian: ernannt zum Dekan des Dekanates Traunstein;
- Theil** David: ernannt zum Dekan des Dekanates München-Mitte;
- Vogl** Klaus: ernannt zum Dekan des Dekanates Mühldorf;
- Wagner** Björn: ernannt zum Dekan des Dekanates München-Nordost;
- Busch** P. Jakob ISch: Verlängerung der Anweisung als Mitarbeiter im Seelsorgeteam im Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (bis auf Weiteres);

(01.01.2024) **Nugroho P. Adrianus Adi MSF**: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern und in der Pfarrei Sachsenkam-St. Andreas;

Romila P. Liviu OFMConv: angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Westliches Chiemseeufer und Bad Endorf;

Tokarski Julian: angewiesen zur Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Grassau.

Ständige Diakone:

16.12.2023 Krauß Wolfgang, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Ismaning-Unterföhring – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Indersdorf.

31.12.2023 Lange Marek, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband St. Thomas Apostel-St. Lorenz – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe beim Kath. Bestattungsdienst München;

Stadler Alfred, DH, hauptberuflicher Diakon in der Gefängnisseelsorge in den Sozialräumen 181 und 204: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 182.

01.01.2024 Uhlenbruck Norbert, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Allach-Untermenzing: angewiesen als Fachreferent in der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht im Ressort Personal.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

01.12.2023 Petersen Christina: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 235.

31.12.2023 Munk Elfriede: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 235 – Eintritt in den Ruhestand;

Wendlinger Michael, Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge in der München Klinik Bogenhausen im Verbund mit der München Klinik Schwabing: entpflichtet als Gemeindeberater zur Mitarbeit im Fachbereich Kirchliche Organisationsberatung/Gemeindeberatung.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 31.08.2023 Spangler** Sabine: entpflichtet als Referentin im Fachbereich Ausbildung Gemeindereferentinnen und -referenten und Religionslehrkräfte i. K.
- 01.11.2023 Auer** Caroline, Gemeindereferentin im Pfarrverband Grünwald: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Harlaching.
- 15.11.2023 Raischl** Bettina: zugewiesen als Referentin in der Frauenseelsorge – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Schönberg.
- 20.11.2023 Moosheimer** Sabine: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Hallbergmoos – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in den Pfarreien Eching-St. Andreas und Neufahrn-St. Franziskus von Assisi.
- 01.12.2023 Arnold** Agnes: zugewiesen als Leiterin des Fachbereichs Ausbildung Gemeindereferentinnen und -referenten und Religionslehrkräfte i. K. – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leiterin der Jugendpastoral im Sozialraum 121, der aus dem Dekanat Ebersberg und der Pfarrei Zorneding-St. Martin gebildet wird;
- Pongratz** Sandra, Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Wolfgang: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 135, der aus den Pfarrverbänden Maria-Tading, Altfraunhofen, Bockhorn, Holzland, Obertaufkirchen, Isen, Taufkirchen (Vils), Velden, Buchbach und St. Wolfgang gebildet wird;
- Wagner** Florian: zugewiesen als Gemeindereferent zur Seelsorge für den Bau der zweiten Stammstrecke München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferent im Fachbereich Stadtpastoral.
- 31.12.2023 Glaser** Peter: entpflichtet als Gemeindereferent in der Ehe- und Familienpastoral im Sozialraum 248, der aus den Dekanaten Bad Aibling, Bad Tölz, Baumburg, Berchtesgaden, Chiemsee, Inntal, Miesbach, Rosenheim, Rottenbuch, Teisendorf, Traunstein, Wasserburg, Werdenfels sowie Wolfratshausen gebildet wird.

01.01.2024 Nürnberger Claudia: zugewiesen als Gemeindefereferentin in der Klinikseelsorge München Klinik Harlaching – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindefereferentin in der Klinikseelsorge München Klinik Bogenhausen (mit Schwabing);

Riedl Martin, Gemeindefereferent im Pfarrverband Waging: zusätzlich zugewiesen als Gemeindefereferent in der Justizvollzugsanstalt Traunstein im Sozialraum 264.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung

Exerzientage mit Kunst und kreativem Gestalten

Vielfalt gestalten

Jedes Kunstwerk hat seine eigene Form, jedes Stück Holz seine eigene Maserung, Farben gibt es unendlich viele. Im kreativen Tun ist Gelegenheit, sich mit der Vielfalt des Lebens und der jeweils eigenen Lebensform auseinanderzusetzen. Das Experimentieren mit ungewissem Ausgang und Zeit für die persönliche Spiritualität stehen im Vordergrund. Dazu stehen eine große Auswahl an konventionellen Materialien wie Acrylfarbe und Ton zur Verfügung, aber auch Unkonventionelles wie z.B. Daunenfedern oder Bündelungsbinder, die zu überraschenden Objekten mit diversen Bedeutungen werden können.

Die künstlerischen Techniken sind niederschwellig angelegt, Vorerfahrungen nicht notwendig, Neugier und Interesse am kreativen Tun von Vorteil.

Elemente: Gebetszeiten, Impulse aus Kunst und Kultur, Zeiten der Stille und des kreativen Gestaltens, Angebot zum Einzelgespräch.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 27. Mai 2024, 14:00 Uhr

Ende: Freitag, 31. Mai 2024, 14:00 Uhr

Ort: Bildungshaus St. Michael, Matri

Leitung: Ingrid Winkler, Geistliche Mentorin
Uli Winkler

Zielgruppe: alle Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen des EOM und Partner:innen

Kosten: 380,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Ingrid Winkler, E-Mail: iwinkler@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerziten

Exerzitien in La Verna

Auf den Spuren des hl. Franziskus und seiner Spiritualität in La Verna

Der Heilige fühlte sich berufen, ganz aus der Botschaft des Evangeliums zu leben, um so Christus immer enger nachzufolgen und ihm ähnlicher zu werden.

An diesem einsamen Ort, der für Franziskus ein Rückzugsplatz war, wollen auch wir uns Zeit nehmen, in einige Aspekte (Frieden, Demut, Einfachheit des Lebens, Schöpfung) der franziskanischen Spiritualität einzutauchen. Im Nachdenken und im Austausch versuchen wir, diesen Themen nachzugehen, um uns für unser eigenes Leben anregen zu lassen.

Die Tage sind geprägt von Impulsen, Begleitgespräch, Spaziergängen in der schönen Bergwelt, Stille, persönlichem Gebet und Meditationen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 27. Mai 2024, 19:00 Uhr

Ende: Samstag, 1. Juni 2024, 10:00 Uhr

Ort: Santuario, I-52010 Chiusi della Verna (Arezzo), Italien

Leitung: P. Rainer Reitmaier SDB, Geistlicher Mentor
Norbert Kuhn-Flammensfeld, Pastoralreferent, Leitung Team
Spirituelle Bildung

Zielgruppe: Religionslehrer:innen i.K., alle pastoralen Berufsgruppen und Mitarbeiter:innen des EOM

Kosten: 220,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: P. Rainer Reitmaier SDB, E-Mail: rreitmaier@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München